

(2) Radfahrer haben die Änderung ihrer Fahrtrichtung rechtzeitig und deutlich anzuzeigen. Auf den übrigen, insbesondere den nachfolgenden Verkehr ist Rücksicht zu nehmen. Dies gilt insbesondere, wenn von Radwegen oder Seitenstreifen auf die Fahrbahn eingebogen wird.

(3) Mit Motorfahrrädern (Mopeds) und Fahrrädern mit Hilfsmotoren dürfen Radwege nur dann benutzt werden, wenn sie durch Muskelkraft fortbewegt werden; Autobahnen dürfen mit Fahrrädern und Fahrrädern mit Hilfsmotoren nicht befahren werden.

§ 31

Hinter- und Nebeneinanderfahren

(1) Radfahrer müssen innerhalb geschlossener Ortschaften sowie auf den Fahrbahnen von Fernverkehrsstraßen außerhalb geschlossener Ortschaften einzeln hintereinander fahren. Auf den übrigen Straßen können sie zu zweit nebeneinander fahren, wenn der Verkehr hierdurch nicht gefährdet oder behindert wird. Eine Behinderung liegt insbesondere dann vor, wenn durch das Nebeneinanderfahren der schnellere Verkehr am Überholen behindert wird.

(2) Mehr als 15 Radfahrer unter einheitlicher Führung in geschlossenen Verbänden dürfen zu zweit nebeneinander fahren und auch bei Vorhandensein von Radwegen die Fahrbahn benutzen.

§ 32

Mitnahme von Personen und Gegenständen

(1) Auf einsitzigen Fahrrädern dürfen andere Personen nicht mitgenommen werden. Erwachsene Personen dürfen ein Kind im Alter bis zu sieben Jahren mitnehmen, wenn ein fester Sitz und Fußstützen vorhanden sind.

(2) Auf Fahrrädern dürfen nur Gegenstände befördert werden, die den Radfahrer bei der Lenkung des Fahrrades oder der Erfüllung seiner Pflichten als Verkehrsteilnehmer nicht behindern und den Verkehr nicht gefährden.

(3) Mit Fahrrädern, an denen Anhänger angebracht sind, darf nur die Fahrbahn benutzt werden. Das Anbinden von Handwagen an Fahrrädern sowie das Führen von Handwagen und Tieren, mit Ausnahme von Hunden, von fahrenden Fahrrädern aus ist nicht gestattet.

A b s c h n i t t V

Fußgänger

§ 33

Verhalten der Fußgänger

(1) Fußgänger haben die Gehwege zu benutzen. Sie haben am äußersten Rand der Fahrbahn zu gehen, wenn sperrige Gegenstände mitgeführt werden oder keine Gehwege vorhanden sind. Außerhalb geschlossener Ortschaften ist die äußerste linke Seite der Fahrbahn zu benutzen.

(2) Fußgänger dürfen die Autobahn nicht benutzen.

(3) Fahrbahnen und andere nicht für Fußgänger bestimmte Straßenteile sind auf dem kürzesten Wege

quer zur Fahrtrichtung mit Vorsicht und ohne unnötigen Aufenthalt zu überschreiten. Die Fahrbahn darf erst überschritten werden, wenn der Fußgänger sich davon überzeugt hat, daß dies ohne Behinderung des Verkehrs möglich ist. Beim Überschreiten der Fahrbahn darf unmittelbar vor oder hinter haltenden Fahrzeugen nicht hervorgetreten werden.

(4) Das Überschreiten von Fußgängerschutzwegen hat ohne Verzögerung zu erfolgen. Fahrzeuge, die nach dem Halten wieder anfahren, sind vorbeizulassen. An Schranken-, Seil- und Kettenabsperungen haben sich die Fußgänger innerhalb der Absperung zu halten.

(5) Straßen, die durch Grünstreifen oder besondere Gleiskörper in mehrere Fahrbahnen getrennt werden, dürfen nur an Kreuzungen, Einmündungen, gekennzeichneten Übergängen für Fußgänger oder Durchgängen überquert werden.

§ 34

Marschkolonnen

(1) Marschkolonnen haben die äußerste rechte Seite der Fahrbahn zu benutzen.

(2) Soweit Fahrbahnen für den Fahrzeugverkehr nicht gesperrt sind, dürfen Marschkolonnen in nicht mehr als drei Reihen nebeneinander marschieren. Längere Marschkolonnen müssen in Abständen von jeweils 100 Meter innerhalb der Kolonnen einen Abstand von mindestens 50 Meter frei lassen.

(3) Auf Brücken darf nicht im Gleichschritt marschiert und keine Marschmusik gespielt werden.

(4) Bei Dunkelheit oder starkem Nebel müssen die linke Begrenzung der ersten Rotte nach vorn durch weißes oder schwachgelbes und die linke Begrenzung der letzten Rotte nach hinten durch rotes Licht erkennbar gemacht werden. Zusätzlich hat die erste Rotte weiße oder schwachgelbe und die letzte Rotte rote Rückstrahler am Unterschenkel oder am Koppel zu tragen. Der linke Flügelmann jeder 10. Rotte hat am linken Unterschenkel oder am linken Unterarm nach vorn weiße oder schwachgelbe und nach hinten rote Rückstrahler zu führen. Gliedert sich die Marschkolonne in mehrere deutlich voneinander geschiedene Kolonnen, so ist jede zu kennzeichnen.

(5) Schulklassen haben die Gehwege zu benutzen. Macht sich in Ausnahmefällen die Benutzung der Fahrbahn notwendig, so gelten die Schulklassen als Marschkolonnen.

§ 35

Führen von Krankenfahrstühlen, Kinderwagen, Handwagen und Handkarren

(1) Mit Kinderwagen und nicht durch Maschinenkraft angetriebenen Krankenfahrstühlen dürfen die Gehwege benutzt werden.

(2) Handwagen und Handkarren sind auf der äußersten rechten Seite der Fahrbahn zu fahren. Handkarren dürfen nur geschoben werden, wenn ausreichende Sicht nach vorn besteht. Die Änderung der Fahrtrichtung ist anderen Verkehrsteilnehmern rechtzeitig und deutlich anzuzeigen.